# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2023

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

## im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.153.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.039.500,00€
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00€

## 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.095.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.061.200,00€
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	765.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.243.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	257.400,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.300,00 €

#### festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.118.900,00€
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.325.900,00€

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 257.400,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 182.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind.
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, den 28.02.2023

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen

- Bürgermeister -

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- **2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- **2.2** Die nach § 119 Abs.4,§ 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 28.04.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- **2.3** Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

## 16.05.2023 - 25.05.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 26 , Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, den 08.05.2023

GEMEINDE OBERLANGEN Der Bürgermeister